

Optionsbedingungen

§ 1

Optionsrecht und Optionspreis

(1) Zusammen mit den Euro 50.000.000,- 8% Teilschuldverschreibungen von 2004/2009 (die "Teilschuldverschreibungen") begibt die EM.TV Vermögensverwaltungs AG, München, (die "Gesellschaft") 50.000 Inhaber-Optionsscheine (die "Optionsscheine"). Jeder Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von Euro 1.000,- ist anfänglich ein Optionsschein beigelegt. Der Inhaber eines Optionsscheines (der "Optionsscheininhaber") ist nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen berechtigt, 112,5 Stammaktien der Gesellschaft im rechnerischen Nennbetrag von Euro 1,- (die "Aktie") zu dem in Absatz (2) genannten Optionspreis zu beziehen (das "Optionsrecht"). Der Optionsschein kann von der Teilschuldverschreibung, der sie zunächst beigelegt ist, insgesamt, aber nicht teilweise, in dem in § 1(2) der Bedingungen der Teilschuldverschreibungen vorgesehenen Zeitraum abgetrennt und sodann getrennt übertragen werden.

(2) Der Optionspreis bei Ausübung des Optionsrechtes beträgt Euro 112,50 (der "Optionspreis").

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Optionsscheine

(1) Die Optionsscheine sind in einem Inhaber-Sammeloptionsschein (der "Sammeloptionsschein") verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("Clearstream"), hinterlegt ist. Der Sammeloptionsschein trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben.

(2) Den Optionsscheininhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammeloptionsschein zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream übertragen werden können.

§ 3

Ausübungsfrist

Das Optionsrecht kann an jedem Bankarbeitstag in der Zeit von 30. März 2004 bis zum 30. März 2006 einschließlich (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Ausgenommen ist jedoch jeweils der Zeitraum

a) zwischen dem dritten Geschäftstag vor dem letzten Hinterlegungs- bzw. Anmeldungstag (ausschließlich) für die Aktien anlässlich von Hauptversammlungen der Gesellschaft und dem zweiten Geschäftstag nach der Hauptversammlung (einschließlich), und

b) von 14 Kalendertagen von dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Falls der 30. März 2006 in einen Zeitraum fällt, in dem nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Ausübung des Optionsrechtes ausgeschlossen ist, so endet die Aus-

übungsfrist am ersten Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Zeitraum. Mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen die bis dahin nicht wirksam ausgeübten Optionsrechte. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Optionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Zur wirksamen Ausübung des Optionsrechtes muss der Optionsscheininhaber
- a) eine schriftliche Erklärung oder Erklärung per Telefax (die "Optionserklärung") mit allen nach Absatz (2) erforderlichen Angaben gegenüber der Optionsstelle (wie in § 6 definiert) abgeben,
 - b) an die Optionsstelle den Optionspreis in Euro zuzüglich etwaiger durch die Ausübung des Optionsrechtes fälligen Steuern und Abgaben zahlen und
 - c) die Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei Clearstream liefern.

(2) Die Optionserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der ausübenden Person,
- b) die Anzahl der Optionsscheine, für die Optionsrechte ausgeübt werden, und
- c) die Angabe des Depots bei einem deutschen Kreditinstitut, auf das die Aktien übertragen werden sollen.

(3) Die zugegangene Optionserklärung ist bindend und unwiderruflich. Die Optionserklärung wird nach ihrem Zugang mit dem Eingang des Optionspreises und der Optionsscheine bei der Optionsstelle wirksam. Optionserklärungen, die der Optionsstelle in einem Zeitraum zugehen oder in einem Zeitraum wirksam werden, in dem nach § 3 die Ausübung des Optionsrechtes ausgeschlossen ist, gelten als am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Ausübung des Optionsrechtes wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen bzw. wirksam geworden, vorausgesetzt, dass dieser Bankarbeitstag in die Ausübungsfrist fällt.

(4) Die aufgrund der Ausübung des Optionsrechtes auszugebenden Aktien werden bei der Optionsstelle unverzüglich nach Wirksamwerden der Optionserklärung in börsenmäßig lieferbarer Form zur Verfügung gestellt und sodann von der Optionsstelle auf das vom Optionsscheininhaber benannte Depot übertragen.

§ 5

Dividendenberechtigung

Die aus der Ausübung der Optionsrechte hervorgehenden Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr dividendenberechtigt, in dem die Optionserklärung wirksam wird.

§ 6 Optionsstelle

- (1) Optionsstelle ist die WestLB AG. Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsinhabern. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung von Optionsscheininhabern zu überprüfen.

§ 7 Anpassungen

- (1) a) Im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln wird das bedingte Kapital der Gesellschaft kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers, mit Ausübung des Optionsrechtes Aktien zu erwerben. Der Optionspreis bleibt unverändert.
 - b) Stichtag für die Lieferung zusätzlicher Aktien durch die Gesellschaft ist der Börsenhandelstag, an dem die Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Berichtigungsaktien" gehandelt werden.
 - c) Die Gesellschaft wird die Mitteilung über die Lieferung zusätzlicher Aktien sowie den Stichtag, von dem ab die Lieferung zusätzlicher Aktien erfolgt, unverzüglich gemäß § 8 bekannt gegeben.
- (2) Im Falle eines Aktiensplits bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Verhältnis des Aktiensplits erhöhte Anzahl der Aktien zu erwerben. Der Optionspreis bleibt unverändert.
- (3) Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien bezieht sich der Anspruch eines Optionsscheininhabers darauf, bei Ausübung des Optionsrechtes eine im Zusammenlegungsverhältnis verminderte Anzahl der Aktien zu erwerben. Der Optionspreis bleibt unverändert.
- (4) Bruchteile von Aktien werden bei der Ausübung des Optionsrechtes nicht verschafft. Wenn sich aus der Optionserklärung ergibt, dass durch denselben Optionsscheininhaber Optionsrechte aus mehreren Optionsscheinen ausgeübt werden, werden die sich bei der Ausübung ergebenden Bruchteile der Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien geliefert. Die Optionsstelle wird sich bemühen, etwa verbleibende Spitzenbeträge für Rechnung der Optionsscheininhaber nach Wirksamwerden der Optionserklärung zu verkaufen.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse

§ 9

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Gesellschaft und der Optionsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist für alle Klagen gegen die Gesellschaft ausschließlich.

Sicherheiten

Mit Urkunde des Notars Dr. Sigl, Basel, (Allg. Prot. 2004/17) vom 25. März 2004 wurden von der Gesellschaft (i) 50% der Geschäftsanteile an der Junior TV Verwaltungs GmbH (AG München HRB 123091) und sämtliche (sonstigen) Geschäftsanteile an der Junior TV Verwaltungs GmbH, die die EM TV AG zukünftig aus welchem Rechtsgrund auch immer erwirbt, sowie 50 % der Kommanditanteile an der Junior TV GmbH & Co KG (AG München HRA 73310) und sämtliche (sonstigen) Kommanditanteile an der Junior TV GmbH & Co. KG, die die EM TV AG zukünftig aus welchem Rechtsgrund auch immer erwirbt, sowie (ii) sämtliche Anteile an der EM-Sport Sportmarketing GmbH (AG München HRB 105233) verpfändet. Darüber hinaus wurde von der Gesellschaft das Bankkonto der Gesellschaft bei der WestLB, Kto. Nr. 8 988 610, auf das von der Gesellschaft etwaige Erlöse aus der Ausübung der als Optionsscheine verbrieften Optionsrechte einzuzahlen sind, an die Sicherheitstreuhänderin zugunsten der Anleihegläubiger verpfändet.

Die Junior TV GmbH & Co. KG sowie die EM-Sport Sportmarketing GmbH sind Unternehmen der EM TV -- Gruppe. Insofern wird hinsichtlich deren Beschreibung auf den untenstehenden Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ verwiesen.